

## **Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)**

*Der Konzernabschluss der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zum 31.12.2018 sowie der Halbjahresfinanzbericht zum 30.06.2018 sind aus folgenden Gründen fehlerhaft:*

*Die Bank hat im veröffentlichten Konzernabschluss zum 31.12.2018 sowie im Halbjahresfinanzbericht 2018 eine Auflösung von TEUR 82.644 (Stand 31.12.2017) der in Vorperioden nach IAS 39 gebildeten Portfoliowertberichtigung als Effekt aus der Ersteinführung von IFRS 9 dargestellt. Die Neubildung der nach IFRS 9 gebotenen Wertberichtigung erfolgte dagegen nur mit TEUR 10.856 (Stage 1) und TEUR 7.517 (Stage 2).*

*Auf Basis der konzeptionellen Unterschiede zwischen IAS 39 und IFRS 9 ist dieses Ergebnis nicht nachvollziehbar und ist darin begründet, dass die Portfoliowertberichtigung nicht im Einklang mit den Vorschriften des IAS 39 (insbesondere den Bestimmungen von IAS 39.AG87-91) gebildet wurde.*

*Die gemäß IAS 39.AG89 verpflichtende regelmäßige Überprüfung der bei der Ermittlung der Wertberichtigung auf Portfoliobasis zu Grunde gelegten Methoden und Annahmen auf Basis der tatsächlich eingetretenen Verluste konnte nicht nachgewiesen werden. Wesentliche Einflussgrößen für die Bemessung der Portfoliowertberichtigung waren Ausfallwahrscheinlichkeiten und Länderrisiken, die jedoch nicht der tatsächlichen Risikosituation der Bank entsprochen haben.*

*Im Zuge der Einführung von IFRS 9 musste somit der zum 31.12.2017 zu hoch ausgewiesene Wertberichtigungsbetrag aufgelöst werden, da nach IFRS 9 keine entsprechenden Risiken abzubilden waren, die den Ansatz einer Wertberichtigung in gleicher Höhe erfordert hätten.*

*Die Darstellung der Auflösung der nicht im Einklang mit den Vorschriften des IAS 39.AG87-91 gebildeten Portfoliowertberichtigung als Ergebnis aus der Ersteinführung von IFRS 9 führt zu einer unrichtigen Information, da dem Abschlussadressaten vermittelt wird, dass ein Risiko, das eine wesentliche Einflussgröße bei der Ermittlung der Portfoliowertberichtigung nach IAS 39 darstellte, weggefallen ist.*

*Die Auflösung der nach IAS 39 nicht standardkonform gebildeten Portfoliowertberichtigung ist nicht als Effekt aus der Einführung von IFRS 9 zu qualifizieren, sondern als Korrektur einer fehlerhaften Rechnungslegung in Vorperioden und gemäß den Bestimmungen der IAS 8.41ff darzustellen.*